

Systematische Rechtssammlung:



## **Geschäftsreglement Natur- und Landschaftskommission (Na-La-KO)**

Erlassen durch den Gemeinderat am:

25. Oktober 2023

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 123 vom 25. Oktober 2023  
in Kraft gesetzt per: 1. Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Zusammensetzung.....	3
Art. 3	Wahl.....	4
Art. 4	Kompetenzen.....	4
Art. 5	Aufsicht .....	4
Art. 6	Sitzungen .....	4
Art. 7	Beschlussfähigkeit .....	4
Art. 8	Sitzungsleitung und Beschlussfassung.....	4
Art. 9	Protokoll .....	5
Art. 10	Zusammenarbeit.....	5
Art. 11	Öffentliche Information .....	5
Art. 12	Ausstandsgründe .....	5
Art. 13	Schweigepflicht.....	5
Art. 14	Entschädigung.....	6
Art. 15	Auflösung.....	6
Art. 16	Inkrafttreten .....	6

Die Gemeinde Bubikon zeichnet sich aus durch eine grosse Naturnähe und hohe Landschaftsqualität. Im Sinne der Gemeindestrategie Bubikon 2035 gilt es diese zu erhalten und zielgerichtet weiterzuentwickeln. Die Natur- und Landschaftskommission unterstützt den Gemeinderat und die Verwaltung bei den dazu notwendigen strategischen und operativen Massnahmen.

## **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Natur- und Landschaftsschutzkommission lauten:

- Beratung des Gemeinderates in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, Vernetzung von Interessierten und Verantwortlichen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz,
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Legislaturziele und der entsprechenden Massnahmen im Rahmen der Aktualisierung der Gemeindestrategie
- Periodische Überprüfung der bestehenden kommunalen Schutzobjekte sowie der bisher getroffenen Massnahmen zur Erhaltung der Qualität,
- Erarbeitung neuer Vorschläge bezüglich Massnahmen betreffend Natur- und Landschaftsschutz sowie Planung deren Umsetzung,
- Sensibilisierung der Bevölkerung über Themen des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Unterstützung bei der Überwachung der konformen Umsetzung zusätzlicher ökologischer Leistungen in der Landwirtschaft
- Betreuung des Vernetzungsprojektes bzw. neuer kantonaler und nationaler Projekte, welche dieses ablösen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der Natur- und Landschaftsschutzkommission weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.

<sup>3</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission pflegt den Kontakt zu den Natur- und Landschaftsschutzvereinen resp. Organisationen und kann Weiterbildungsveranstaltungen besuchen.

<sup>4</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission erstattet dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht.

## **Art. 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission setzt sich folgendermassen zusammen:

- Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher Hochbau und Planung (Vorsitz)
- Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher Tiefbau und Werke (Vorsitz Stv.)
- Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Hochbau und Planung (Protokoll)
- Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Tiefbau und Werke
- Leiterin bzw. Leiter Unterhaltsdienst UHD
- (Externe) Naturschutzbeauftragte bzw. -beauftragter der Gemeinde
- Gemeindestelle für Landwirtschaft
- Försterin bzw. Förster
- Vertretung Landwirtschaft (2 Sitze)
- Vertretung der lokalen Schutzvereine (2 Sitze). Pro Schutzverein kann nur 1 Sitz vergeben werden

<sup>2</sup> Der Kommission steht es frei, bei Bedarf weitere Fachpersonen oder Experten für die Beratung beizuziehen.

### **Art. 3 Wahl**

Die Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat in der Regel für eine Legislaturperiode gewählt.

### **Art. 4 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission hat eine beratende und unterstützende Funktion. Verbindliche Beschlüsse werden vom verantwortlichen Ressort Hochbau, Planung und Umwelt resp. des Gemeinderates erlassen. Die Na-La-Ko gibt dazu Empfehlungen ab.<sup>2</sup> Die Na-La-Ko kann im Rahmen des Budgets und der vom Gemeinderat bewilligten Jahresplanung Massnahmen bis zu einem Betrag von CHF 30'000 z. Hd. des Ausschusses Hochbau und Planung beschliessen. Die Ausgabekompetenz obliegt im Rahmen des jeweiligen Delegationserlasses abschliessend dem Ausschuss Hochbau und Planung resp. dem Gemeinderat.

### **Art. 5 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Kommission untersteht dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Anliegen der Kommission im Gemeinderat und orientiert diesen über Verhandlungen und Anträge.

### **Art. 6 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Kommission versammelt sich auf Einladung hin.

<sup>2</sup> Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Traktandenliste. Diese wird den Kommissionsmitgliedern frühzeitig zugestellt.

### **Art. 7 Beschlussfähigkeit**

Zur Behandlung der Geschäfte und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **Art. 8 Sitzungsleitung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.

<sup>2</sup> Bei Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

**Art. 9 Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Es wird von einem Mitglied der Verwaltung erstellt.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird von der Kommission genehmigt.

**Art. 10 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Kommission wird über kommissionsrelevante Beschlüsse des Gemeinderates in geeigneter Form informiert.

<sup>2</sup> Die Kommission kann dem Gemeinderat eine Stellungnahme abgeben oder einen Antrag stellen.

<sup>3</sup> Kommissionsübergreifende Vorhaben, Planungen und Projekte werden in geeigneter Form mit der betroffenen Kommission koordiniert.

**Art. 11 Öffentliche Information**

<sup>1</sup> Für die öffentliche Information sowie Anlässe im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit sind die bzw. der Vorsitzende sowie die Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident zuständig.

<sup>2</sup> Die Kommission kann Informationen für die Bevölkerung, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, in geeigneter Form vorbereiten. Die Öffentlichkeitsarbeit muss der Gemeinderat in geeigneter Weise bewilligen.

**Art. 12 Ausstandsgründe**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn bei der Behandlung und Erledigung von Geschäften Interessenkonflikte bestehen.

<sup>2</sup> Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

**Art. 13 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.

<sup>3</sup> Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement müssen dem Gemeinderat gemeldet werden.

#### **Art. 14 Entschädigung**

Nicht in der Verwaltung tätige Mitglieder der Kommission erhalten Entschädigungen. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem jeweils geltendem Entschädigungsreglement der Gemeinde Bubikon.

#### **Art. 15 Auflösung**

Die Na-La-KO kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben und deren Reglement jederzeit angepasst werden.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 beschlossen worden und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

### **Gemeinderat Bubikon**

Hans-Christian Angele

Gemeindepräsident

Urs Tanner

Gemeindeschreiber